

# **Anlage zur Satzung der hkk**

**- Ausgleichskasse -**

**In der Fassung des**

**59. Nachtrages**

**Stand: 01. Juli 2020**

## Inhalt

<b>A Maßgebende Rechtsnormen .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen .....	1
<b>B Erstattungsanspruch der Arbeitgeber .....</b>	<b>1</b>
§ 2 Erstattungen .....	1
§ 3 Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ...	1
<b>C Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage.....</b>	<b>2</b>
§ 4 Aufbringung der Mittel, Umlage .....	2
<b>D Beteiligung der Organe .....</b>	<b>2</b>
§ 5 Mitwirkung der Organe.....	2
<b>E Verwaltung der Mittel.....</b>	<b>2</b>
§ 6 Betriebsmittel .....	2
§ 7 Haushaltsplan .....	3
<b>§ 8 Jahresrechnung .....</b>	<b>3</b>
<b>F Ausschüsse.....</b>	<b>3</b>
§ 9 Widerspruchsausschüsse .....	3
§ 10 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit .....	3

## **A Maßgebende Rechtsnormen**

### **§ 1 Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Regelungen**

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der hkk finden entsprechende Anwendung für den nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) durchzuführenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen, soweit das AAG oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

## **B Erstattungsanspruch der Arbeitgeber**

### **§ 2 Erstattungen**

- (1) Die hkk erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 60 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei wird das Arbeitsentgelt je Arbeitnehmer und Kalendertag höchstens bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nach §§ 159 und 160 Nr. 2 SGB VI (Aufwendungen aus Anlass der Krankheit) berücksichtigt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers wird der in Absatz 1 festgelegte Erstattungssatz auf 80 v. H. erhöht oder auf 50 v. H. ermäßigt. An seinen Antrag ist der Arbeitgeber für mindestens ein Kalenderjahr gebunden. Der Antrag auf Änderung des Erstattungssatzes ist für das Kalenderjahr spätestens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für Januar zu stellen. Wird für Arbeitgeber, die erstmalig am Umlageverfahren der hkk teilnehmen, der Antrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Umlagepflicht gestellt, wirkt der Antrag zum Beginn der Umlagepflicht.
- (3) Die hkk erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern den vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des MuSchG bei Beschäftigungsverbot gezahlte Arbeitsentgelt (Aufwendungen aus Anlass der Mutterschaft).

### **§ 3 Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen**

- (1) Mit den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Erstattungssätzen sind auch die auf die erstattungsfähigen Aufwendungen entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit sowie die Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, § 172 a SGB VI und § 61 SGB XI abgegolten.
- (2) Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 3 genannten Erstattungen nach § 18 MuSchG werden die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit

- (3) sowie Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, § 172 a SGB VI und § 61 SGB XI pauschal in Höhe von 20 v. H. der erstattungsfähigen Aufwendungen abgegolten, wobei insoweit höchstens erstattungsfähige Aufwendungen bis zur geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden.

## **C Höhe, Nachweis und Fälligkeit der Umlage**

### **§ 4 Aufbringung der Mittel, Umlage**

- (1) Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens werden durch gesonderte Umlagen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.
- (2) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen bei Krankheit (§ 2 Abs. 1) beträgt 1,9 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (3) Die erhöhte Umlage bei Krankheit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz beträgt 3,5 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts. Die ermäßigte Umlage nach § 2 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz beträgt 1,5 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (4) Die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen bei Mutterschaft (§ 2 Abs. 3) beträgt 0,53 v. H. des nach § 7 Abs. 2 AAG maßgebenden Entgelts.
- (5) Die Umlagen sind in entsprechender Anwendung der für Beiträge für Krankenversicherungspflichtig Beschäftigte geltenden Regelungen nachzuweisen und zum gleichen Termin fällig.

## **D Beteiligung der Organe**

### **§ 5 Mitwirkung der Organe**

In Angelegenheiten des Aufwendungsausgleichsgesetzes wirken in den Selbstverwaltungsorganen nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.

## **E Verwaltung der Mittel**

### **§ 6 Betriebsmittel**

- (1) Die hkk verwaltet die Mittel für den Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen als Sondervermögen.

(2) Für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen werden getrennte Betriebsmittel gebildet aus

1. Anlass der Krankheit (§ 2 Abs. 1 und 2),
2. Anlass der Mutterschaft (§ 2 Abs. 3).

Die Betriebsmittel dürfen jeweils die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

## **§ 7 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat.

## **§ 8 Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und legt sie dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Verwaltungsrat lässt die Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung durch eine sachverständige Prüfperson prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung.

## **F Ausschüsse**

### **§ 9 Widerspruchsausschüsse**

§ 7 der Satzung der hkk gilt für das Ausgleichsverfahren entsprechend.

### **§ 10 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 9 der Satzung der hkk gilt für das Ausgleichsverfahren entsprechend.

**Anlage zu § 9 der Satzung**  
**Entschädigungsregelung für**  
**ehrenamtliche Tätigkeiten**

**Stand: 29. November 2018**

# **Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüsse und der Widerspruchsausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigungen.**

## **1 Pauschbetrag für Zeitaufwand**

- 1.1 Für die Teilnahme an einer Sitzung wird unabhängig von der Sitzungsdauer je Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 75,00 Euro gezahlt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten bei einer Sitzung des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Satz 1. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.
- 1.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder dessen Ausschüssen erhalten:
  1. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe des siebenfachen Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1,
  2. andere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag in Höhe des Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

## **2 Ersatz barer Auslagen**

- 2.1 Als pauschaler Ersatz barer Auslagen werden anlässlich von Sitzungen die Fahrkosten analog der Preise von Öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Maßgebend ist der doppelte Betrag für ein Einzelticket für Erwachsene. Bei Nachweis höherer Kosten werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet; und zwar bei Benutzung:
  1. der Deutschen Bahn der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge,
  2. eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe des in der zu § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genannten Betrages,
  3. eines Flugzeuges die Kosten der niedrigsten Flugklasse,zuzüglich notwendiger Nebenkosten.

- 2.2 Das Tagegeld bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld gemäß § 9 Abs. 4a Satz 8 des Einkommensteuergesetzes gekürzt. Abweichend von Satz 2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des ESTG nicht übersteigen.
- 2.3 Das Übernachtungsgeld bemisst sich nach § 7 des BRKG.
- 2.4 Für alle weiteren baren Auslagen erhalten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe von 68 Euro.

### **3 Verdienstaussfall**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der vom Verwaltungsrat gewählten Ausschüsse erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge erstattet nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 SGB IV.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Artikel I tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.